

Änderung des Asylgesetzes: Neustrukturierung des Asylbereichs

- Arbeitsverbot
- Vollzug der Wegweisung

Arbeitsverbot

Art. 43 Abs. 1 und 4 E-AsylG:

- Arbeitsverbot während des Aufenthaltes in einem Bundeszentrum (bis zu 140 Tage), ausgenommen Beschäftigungsprogramme

Vollzug der Wegweisung

- **Ausreisefrist** (freiwillige Ausreise): 7 Tage für beschleunigtes Verfahren; 7 bis 30 Tage für die anderen Verfahren (Art. 45 Abs. 1, Bst. c, 2 E-AsylG)
- **Standortkanton** des Zentrums zuständig für den Vollzug der Wegweisung (Art. 46 Abs. 1^{bis} E-AsylG)
- Bei einem **Mehrfachgesuch** bleibt der frühere zuständige Kanton weiterhin für den Wegweisungsvollzug und die Ausrichtung der Nothilfe zuständig (Art. 46 Abs. 1^{ter} E-AsylG)
- Erweist sich der Vollzug aus technischen Gründen als nicht möglich, so beantragt der Kanton dem SEM die **Anordnung einer vorläufigen Aufnahme** (Art. 46 Abs. 2 E-AsylG)
- Das SEM überwacht den Vollzug und erstellt zusammen mit den Kantonen ein **Monitoring des Wegweisungsvollzugs** (Art. 46 Abs. 3 E-AsylG)

Kritische Bemerkungen und offene Fragen

- Arbeitsverbot: verlängert bis 140 Tage, aber Möglichkeit, früher zu arbeiten bei Zuteilung an einen Kanton (vs. zurzeit feste Frist = 3 Monate)
- Ausreisefrist beim beschleunigten Verfahren sehr kurz (max. 7 Tage)
- Überwachung und Monitoring des Wegweisungsvollzugs vom SEM: wie wird es ausgestaltet?